



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.34 RRB 1920/1662**
Titel **Wohnungsnot.**
Datum 03.06.1920
P. 605–606

[p. 605] A. Frau E. Lutz-Haslimeier, von Hausen, Preußen, wohnhaft Frankengasse 11, Zürich 1, wurde durch Stadtratsbeschluß vom 3. März 1920 die Wohnbewilligung für Zürich entzogen. Ein Rekurs hiegegen wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 20. April 1920 abgewiesen. Hiegegen reichte das Advokaturbureau Dr. Enderli namens Frau E. Lutz Rekurs beim Regierungsrat ein. Der Entzug der Niederlassung sei durch das Verhalten der Rekurrentin nicht gerechtfertigt; aus den Arbeitszeugnissen ergebe sich, daß sie sich fleißig, treu und ehrlich durchgebracht habe. Sie sei eine Kriegsgetraute; man könne ihr als früherer Schweizerin nicht zumuten, in die schlimmen Verhältnisse Deutschlands zu gehen. Sie sei bereit, ihre Zweizimmerwohnung aufzugeben und sich mit einem Zimmer zu begnügen.

B. Der Stadtrat Zürich beantragt die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Die Erwägungen der Vorinstanz sind durch die Rekursschrift keineswegs widerlegt worden. Die Rekurrentin ist mit einem Deutschen verheiratet, welcher voraussichtlich keine Einreisebewilligung erhält. Eine Notwendigkeit ihrer Anwesenheit in Zürich kann daher offenbar kaum konstruiert werden. Der Auffassung, es könne ihr wegen der Verhältnisse // [p. 606] in Deutschland nicht zugemutet werden, zu ihrem Manne zu gehen, kann nicht beigetreten werden; sie müßte zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen. Auch die übrigen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, welche ihre Betätigung in Zürich betreffen und welche dartun, daß ihr Aufenthalt in der Stadt nicht als notwendig erscheint, sind nicht widerlegt worden. Allerdings sind einzelne vorgelegte Zeugnisse günstig, was nie bestritten war; aber ihr bisheriges Verhalten war nicht dazu angetan, den Gegenbeweis für die Notwendigkeit ihres Aufenthaltes in Zürich zu erbringen. Der Rekurs ist abzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. H. Enderli, Bäckerstraße 96, Zürich 4, unter Bezug der Kosten, zu Händen seiner Klientin, an den Stadtrat Zürich, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]